

er bezeichnet wird⁷⁷⁾, zu ihr geschickt und sie fragen lassen, ob sie den Handel, welchen sie ihr vor etlichen Jahren anvertraute, ausgerichtet habe. Sie habe ihr darauf von der Hartleb und der durch diese empfohlenen Lange berichtet und Jörg Breier sei mit den 5 Thalern von der Herzogin wieder gekommen. Dann schildert sie den Hergang wie die Anderen, und bekennt, das Gift durch die Simon'sche in einem grauen Siburger Krüge empfangen und es dem Hans Lange unter Zusage von weiteren 20 Thalern für Beibringung desselben an den Herzog überliefert zu haben. Endlich gesteht sie auch noch das Goldinger Attentat ein. Sie sucht bei den Comploten mit der Herzogin besonders die Warnische zu verdächtigen, welcher mit Sidonie „ein Thun und Lassen“ gewesen sei.

Das Verhör der Knigge am 26. März scheint den Schluß dieser sog. extrajudiciellen Verhöre gebildet zu haben. Aber in der Zwischenzeit wurden auch die anderen Personen, deren Urgerichten bereits feststanden, öfters in der Sache vorgenommen. So wurde die Lange, deren protokollierte Aussagen schon am 3. März gemacht wurden (oben S. 30 ff.), am 17. noch einmal verhört und „bezeugt“. Ein besonderes Schicksal hatte ihr unglücklicher Mann. Er wurde am 16. und 17. März wieder inquireert und bekannte am letzteren Tage auf die Ölsin (oben S. 31), gegen die man aber wegen Schwangerschaft zur Zeit nicht procedieren konnte.⁷⁸⁾ Am 17. wurde auch er „bezeugt“, am 23. „gütlich befragt“, am 24. mit der Warnischen confrontiert und bezeugt. Als man ihn aber am Abend des 25. März von wiederholtem Verhör „wieder von dem langen Saal hinab hat bringen wollen“, „da hat ihm der Teufel den Hals zerbrochen“.⁷⁹⁾ Eine andere Version lautet:⁸⁰⁾ er sei an

⁷⁷⁾ Informatio für die Facultäten. S. auch Hannover IV, S. 261. Er soll nach ersterem Bericht nach der Gefangennahme der Warnecke und seiner Schwester und unmittelbar vor der Herzogin (20. April, s. unten) entflohen sein. — ⁷⁸⁾ Hannover XV, S. 60. — ⁷⁹⁾ Dasselbst S. 64. — ⁸⁰⁾ Hannover XX, S. 104 a. bei der Halberstädter Verhandlung am 31. December 1573. S. auch v. Weber, S. 54 N.